

Disziplin wird dem Appell an die Freiwilligkeit vorgezogen" (306).

Unter den „Fragen der nachkonziliaren Theologie“ (3. Teil) schrieb A. Laminski über „die Entwicklung der pneumatologischen Dimension der Kirche durch das Konzil und ihre Bedeutung“. Er führt den Klerikalismus auf ein „deistisches“ Mißverständnis der kirchlichen Amtsfunktion und einer damit gegebenen Trennung von Pneuma und Amt zurück. — Wie die Probleme über die priesterliche Lebensform sich stellen für jemand, der durch einige Jahrzehnte als Spiritual darüber nachdenken durfte und der von einer ganzen Priestergeneration viele positive Anregungen bei diesem Nachdenken erfahren hat, schreibt E. Puzik („Zur Spiritualität und Lebensform eines Priesters in unserer Zeit“). — R. Zielasko, *Die Aszesse des Welpriesters in der Sicht des Vatikanum II* bringt die vorkonziliare Diskussion über das Problem der spezifischen Priesterspiritualität und die Antwort des Vaticanum II im Priesterdekret, das analysiert wird. B. Löbmann, „Der Priesterrat und das Presbyterium“, zeigt die Entwicklung des Domkapitels aus dem Presbyterium. „Wenn das Konzil das alte Presbyterium wieder erneuert hat, scheint es eine einfache Konsequenz aus dieser Entwicklung zu sein, daß das Domkapitel vom Priesterrat als Repräsentant des Presbyteriums wieder abgelöst wird. ... Wahrscheinlich werden ihm (dem Priesterrat) so viele Aufgaben zuwachsen, daß es sich als notwendig erweisen kann, wenigstens einen Teil seiner Mitglieder zu einem ständig tagenden Kollegium werden zu lassen, das in der Bischofsstadt residiert und damit wenigstens seiner äußeren Gestalt nach als eine Weiterführung des Domkapitels gelten wird“. — Bringt die von der Liturgiekonstitution empfohlene Homilie nicht eine Verarmung der Predigtinhalte? Mit diesem Problem beschäftigt sich J. Mann. Die Gefahr wird da nicht auftauchen, wo in der rechten Weise mit dem Text umgegangen wird. Der Seelsorger nimmt viele Anregungen aus diesem Buch mit.

St. Pölten

Alois Stöger

TRILLING WOLFGANG, *Christusverkündigung in den synoptischen Evangelien*. Beispiele gattungsgemäßer Auslegung. (Bibl. Handbibliothek, Bd. 4.) (243.) Kösel, München 1969. Ln. DM 198.80.

Trilling, Lehrbeauftragter für NT in Erfurt, gibt Einblick in die Werkstatt des Exegeten und Hermeneuten, um die Arbeit verständlich zu machen, die von der Lektüre des biblischen Textes bis zur Praxis in Predigt und Katechese zu leisten ist. An zehn Synoptikertexten von unterschiedlicher Gattung werden sieben Arbeitsgänge exemplifiziert: Durchführung und Würdigung des synoptischen Vergleichs, Erläuterung des Wortlauts, Feststellung und Würdigung der Textgattung

und der Textform. Unter dem Stichwort Textform wird vor allem nach dem „Sitz im Leben“ der Urgemeinde gefragt und mit Hilfe der Formgeschichte geantwortet. Der fünfte Arbeitsgang „Redaktion“ würdigt die literarische und theologische Arbeit des Evangelisten. Der sechste bringt einen speziellen Aspekt der „gattungsgemäßen“ Auslegung zur Sprache: Da es um exemplarische Texte für bestimmte Gattungen geht, wird „Verwandtes“ zum Vergleich herangezogen und durch eben diese weiteren Beispiele die Besonderheit der gemeinten Gattung verdeutlicht. Der letzte Abschnitt „Praktisches“ gibt nicht immer ausdrücklich Anweisungen für die Predigt, unterscheidet aber für die Katechese (mit Halbfas) drei hermeneutisch relevante Altersstufen von Katechizanden.

So konkret hat sich noch kaum ein Exeget auf die kerygmatische Praxis eingelassen, und man ist Trilling dankbar für seinen Versuch. Freilich beschränkt sich der praktische Teil aus der Feder des Exegeten auf Stichworte, Anregungen und Teilaspekte und auf Zielsetzungen, die mehr das Textverständnis des Predighörers als seine gläubige Existenz ins Auge fassen.

München

Winfried Blasig

KIRCHENGESCHICHTE

GRASS NIKOLAUS, *Der Wiener Dom, die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol*. (XII u. 136.) Rauch, Innsbruck 1968. Ln \$ 125.—, DM 19.80, sfr 21.—.

Seit über einem Jahrzehnt beschäftigt sich der Innsbrucker Rechtshistoriker mit der Erforschung der Rechtsgeschichte der „capella regia“, einem Themenkreis, dem bisher von der deutschsprachigen Fachwissenschaft nur geringes Interesse entgegengebracht wurde, während Italien auf ein reichhaltiges Spezialschrifttum verweisen kann. Er schließt damit an die ältere Kirchenrechtslehre des 17. und 18. Jhs. an, die sich vor allem im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus — aus durchaus praktischen Gründen — eingehend mit Geschichte, Rechtsstellung und teilweise auch mit der Liturgie der Hofkirchen bzw. -kapellen befaßte. Diesmal steht der Wiener Dom zum hl. Stephan im Mittelpunkt, wenn G. ihn — erstmals — in die abendländische Königskirchenforschung miteinbezieht. Nach einer Übersicht über ältere Pfalzkirchen in Wien werden die Stiftung des jugendlichen Herzog Rudolfs IV. in der Allerheiligenkapelle der Wiener Burg, die schon alle für ein Pfalzkapitel markanten Vorrechte (z. B. Exemption, Pontificalienrecht für die erste Dignität) aufweist, wie Vergleiche mit ähnlichen Instituten in Paris und Venedig lehren, und die Frühgeschichte der Wiener Stephanskirche behandelt. Dann schildert G. eingehend die Vorbereitungen zur Erhebung der Pfarrkirche zum Dom (durch Stiftungen,